

BVGer D-3181/2017 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3181_2017

FR: TAF D-3181/2017 du 22 août 2017

IT: TAF D-3181/2017 del 22 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde richtet sich faktisch ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich Ziff. 3 des Dispositivs (Verfügung der Wegweisung) bleibt festzuhalten, dass die Ablehnung des Asylgesuchs in der Regel dazu führt, dass das SEM auch die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (vgl. Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer zudem weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch

über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. BVGE 2009/50 E. 9), wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet.

E. 5.1

Das SEM ging im Zeitpunkt seiner Verfügung vom 4. Mai 2017 aufgrund der bisherigen Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP vom 22. Oktober 2016 sowie bei der Anhörung zu seinen Asylgründen am 26. Juli 2016 davon aus, dass sich dessen ganze Familie, also seine beiden Eltern sowie insgesamt zehn Geschwister, nach wie vor in Herat aufhielten (vgl. act. A7/11 S. 5 Ziff. 3.01; act. A16/16 S. 3 F9 bis 14). In der Folge bejahte es die Zumutbarkeit der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Herat, da er dort über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfüge und sich aus den Akten auch sonst keine Hinweise dafür ergäben, dass er im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würde.

E. 5.2

In der Beschwerde vom 6. Juni 2017 wird neu geltend gemacht, die Familie des Beschwerdeführers sei Mitte März 2017 von Herat nach G._____ in Pakistan umgezogen, nachdem einer der Brüder des Beschwerdeführers anfangs März 2017 getötet worden sei. Urheber dieses Tötungsdelikts seien Personen aus dem Umfeld der früheren paschtunischen Nachbarn der Familie des Beschwerdeführers in B._____ gewesen (vgl. Beschwerde S. 4 Ziff. 2, Abs. 2). Konflikte mit diesen Nachbarn zufolge ethnischer und religiöser Differenzen, aber auch zufolge Landstreitigkeiten hätten die Familie des Beschwerdeführers (vor vielen Jahren) veranlasst, aus B._____ zu fliehen und sich in Herat niederzulassen (a.a.O. S. 3 Ziff. 1, Abs. 1). Unter der Annahme, dass noch sämtliche Verwandten des Beschwerdeführers in Herat wohnen würden, habe die Vorinstanz im vorliegenden Fall wohl zu Recht das Vorhandensein begünstigender Umstände beziehungsweise eines tragfähigen Beziehungsnetzes bejaht (a.a.O. S. 5/6). Da der Beschwerdeführer indessen aktuell in Herat über keine Familienangehörigen mehr verfüge, wäre er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt. Aus diesem Grunde sei die angefochtene Verfügung diesbezüglich aufzuheben und eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 1 AuG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 4 AuG (wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) anzuordnen (a.a.O. S. 7/8).

E. 5.3

Es ist somit zu prüfen, ob sich die Aussage in der Beschwerde, die Familie des Beschwerdeführers habe Herat in Afghanistan zwischenzeitlich dauerhaft verlassen, als glaubhaft erweist. Aus prozessökonomischen Gründen ist auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Prüfung der neuen Vorbringen zu verzichten; diese können vielmehr im Beschwerdeverfahren behandelt werden.

E. 5.4.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Streitigkeiten in B._____ mit paschtunischen Nachbarn, welche die Familie des Beschwerdeführers zum Wegzug nach Herat bewogen haben sollen, nach Darstellung des Beschwerdeführers vor zehn (vgl. act. A7/11 S. 4 Ziff. 2.01) beziehungsweise vor ungefähr 14 oder 15 Jahren (vgl. act. A16/16 S. 4 F27) zugetragen haben. Es ist nun aber nicht ersichtlich, weshalb Leute aus dem Umfeld der

früheren paschtunischen Nachbarn in B. _____ nach derart langer Zeit Veranlassung gehabt haben sollten, einen Bruder des Beschwerdeführers in Herat zu töten, zumal sie durch die frühere Flucht dieser Familie aus B. _____ ihr mutmassliches Ziel, das umstrittene Land in Besitz zu nehmen, ja erreicht hatten. Die Beweismittel für den Tod des Bruders des Beschwerdeführers (Fotografien seines angeblichen Grabes, das Schreiben der Polizei, die Todesanzeige des Bruders sowie dessen Tazkira) vermögen unter diesen Umständen das entsprechende Vorbringen nicht nachzuweisen, zumal aus den Fotografien nicht klar ersichtlich ist, wer dort begraben ist, und den übrigen Beweismitteln mangels fälschungssicherer Echtheitsmerkmale ein geringer Beweiswert zukommt. Ausserdem lässt der angebliche Tod des Bruders des Beschwerdeführers nicht auf seine Umstände schliessen. Gegen die Beweistauglichkeit für seine Vorbringen sprechen insbesondere auch die Umstände, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend macht, anfangs März 2017 sei in Herat sein Bruder getötet worden, die angebliche Todesanzeige aus Herat im Stempel dagegen die Jahreszahl 2014 enthält.

E. 5.4.2

Bereits aus diesen Gründen bestehen erhebliche Zweifel an einem tatsächlichen Wegzug der Familie des Beschwerdeführers aus Herat.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer reichte auf Beschwerdeebene zahlreiche Fotos ein, welche seine Familienangehörigen zeigen sollen. Ausserdem reichte er die Ausgabe einer pakistanischen Zeitung, Dokumente betreffend die von der Familie des Beschwerdeführers in G. _____ gemietete Wohnung (einschliesslich einer Kopie des angeblichen Mietvertrags) sowie pakistanische Ausweise ein.

E. 5.5.1

Einleitend bleibt festzuhalten, dass die Gesichter der Fotografierten nur teilweise deutlich erkennbar sind, so dass es diesbezüglich a priori kaum möglich sein dürfte, die Identität dieser Personen zweifelsfrei zu belegen.

E. 5.5.2

Hinzu kommt, dass ein Grossteil der Bilder keine eindeutigen Schlüsse zulässt, ob die Aufnahmen tatsächlich in Pakistan entstanden sind oder nicht. Allein der Umstand, dass auf einer Foto pakistanische Fahnen im Hintergrund zu sehen sind, die Kleider der Porträtierten auf einen Aufenthalt in Pakistan hinweisen sollen respektive eine der abgebildeten Personen eine (pakistanische) Zeitung liest (vgl. Beschwerde S. 4 f. Ziff. 2), (sowie die nachgereichte Ausgabe einer pakistanischen Zeitung) lässt noch keine eindeutigen Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufnahmeort der Fotografien zu. Was den angeblichen Mietvertrag der jetzigen Wohnung der Familie des Beschwerdeführers in G. _____ anbelangt, ist vorweg festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um ein amtliches Dokument handelt, weshalb diesem Beweismittel a priori nur ein sehr eingeschränkter Beweiswert zukommt. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Gericht auch nicht veranlasst, eine amtliche Übersetzung dieses Dokuments vorzunehmen. Nebenbei sei angemerkt, dass die gerichtliche Beglaubigung des angeblichen Mietvertrags vom 25. März 2003 datiert, was weitere Fragen in Bezug auf die Beweistauglichkeit des fraglichen Dokuments aufwirft, da der Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend macht, seine Angehörigen hätten Afghanistan Mitte März 2017 verlassen und seien dann nach G. _____ in Pakistan übersiedelt. Angesichts all dieser Ungereimtheiten ist bei den pakistanischen Ausweisen von Fälschungen oder erschlichenen

Dokumenten auszugehen.

E. 5.5.3

Selbst wenn indessen davon auszugehen wäre, dass die eingereichten Fotos die Familie des Beschwerdeführers betreffen und diese in G._____ entstanden sind, lässt sich hieraus nicht schlüssig ableiten, ob die Familie des Beschwerdeführers Afghanistan tatsächlich dauerhaft verlassen hat. Immerhin bleibt an dieser Stelle anzufügen, dass diese in G._____ über Verwandte verfügt (vgl. act. A7/11 S.5 Ziff. 3.03 und act. A16/16 S. 12 F124), weshalb es ohne Weiteres denkbar ist, dass die nunmehr eingereichten Fotos bei einem Besuch dieser Verwandten in G._____ entstanden sind.

E. 5.6

Aufgrund des Gesagten gelangt das Gericht vorliegend zum Schluss, dass sowohl eine kurze Analyse der zur angeblichen Flucht der Familie des Beschwerdeführers aus Afghanistan Mitte März 2017 führenden Gründe (vgl. E.4.4.1 und 4.4.2) als auch eine Bewertung der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel (vgl. E. 5.4.1 bis 5.5.2) den Schluss nahelegt, dass diese Afghanistan Mitte März 2017 nicht dauerhaft verlassen hat, sondern sich weiterhin in Herat aufhält. Angesichts der Eingabe vom 14. Juli 2017 hat sich der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer eine Frist von 30 Tagen zwecks Nachreichung weiterer Beweismittel aus dem Ausland anzusetzen (vgl. Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren 4 i.V.m. S. 5 Ziff. 2, letzter Abs.), erübrigt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.1

Das SEM verweist in der angefochtenen Verfügung auf BVGE 2011/7 zur allgemeinen Lage in Afghanistan sowie auf BVGE 2011/38 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Herat. Eine Rückkehr nach Herat sei nicht generell unzumutbar, sondern könne bei begünstigenden Umständen als zumutbar erachtet werden. Diese würden beim Beschwerdeführer vorliegen.

E. 7.2

Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hielt das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2011/38 betreffend Herat fest, angesichts des Umstandes, dass die dortige Situation verhältnismässig ruhig sei, in der Stadt selbst keine Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu verzeichnen seien und sich die Lage ähnlich wie in Kabul präsentiere, könne die Zumutbarkeit unter gewissen Umständen bejaht werden. Zufolge der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und

der auch in Herat schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 10 formulierten Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden und erfüllt sein müssen. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise. Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen (vgl. für Herat BVGE 2011/38 E. 4.3.3.1 und 4.3.3.2 S. 818 ff. und für Kabul BVGE 2011/7 E. 9.9 S. 104 ff.). Diese vorstehend angeführte Praxis hat nach wie vor Gültigkeit (vgl. Urteile des BVGer D-290/2016 vom 15. Februar 2016 E. 6.3.3 und E-8258/2015 vom 21. Januar 2016, E. 6.3.3 m.w.H.), obwohl gegenüber der Lageanalyse in BVGE 2011/38 von einem Anstieg der Kriminalität auszugehen ist. Die jüngeren Berichte lassen nicht den Schluss auf eine Situation allgemeiner Gewalt zu, weshalb an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Herat unter begünstigenden Umständen zu bejahen ist (vgl. im Übrigen auch Urteil des EGMR H. und B. gegen Vereinigtes Königreich vom 9. April 2013, 70073/10, § 93 f.; bestätigt in Urteil des EGMR S.S. gegen Niederlande vom 12. Januar 2016, 39575/06, § 66).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend begründet, weshalb im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Annahme der Zumutbarkeit im Hinblick auf eine Rückkehr nach Herat als erfüllt zu betrachten sind. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, gesunden Mann, der einen grossen Teil seines bisherigen Lebens in Herat verbracht hat und in der Vergangenheit bereits als Teppichknüpfer, Mechaniker und Bauarbeiter einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist (vgl. act. A16/16 S. 5 F45). Die Existenz eines tragfähigen sozialen Netzes und einer Wohnmöglichkeit sind als gegeben zu erachten, da sich die in der Beschwerde neu aufgestellte Behauptung, die Familie des Beschwerdeführers habe Afghanistan Mitte März 2017 zufolge eines Tötungsdelikts an einem Familienangehörigen dauerhaft verlassen, als ungläubhaft erwiesen hat. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

In der Beschwerde werden weder die Zulässigkeit noch die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage gestellt. Es erübrigt sich demnach, im vorliegenden Urteil Ausführungen dazu zu machen, zumal den Akten keine Hinweise auf eine Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs zu entnehmen sind.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit zu überprüfen, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich die Beschwerdebegehren indessen nicht als aussichtslos erweisen, sind die in der Beschwerdeeingabe vom 6. Juni 2017 gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG gutzuheissen und Rechtsanwalt Urs Ebnöther als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen. Bei dieser Sachlage sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Dem amtlichen Rechtsbeistand ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Das Gericht legt der amtlichen Verteidigung bei anwaltlichen Vertretern einen Tarif von Fr. 200.- bis 220.- zugrunde. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist dem Rechtsbeistand ein Betrag von Fr. 900.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.